

Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung in Zeiten digitaler Verbrauchserfassung

Energieversorgungsunternehmen setzen zunehmend digitale Strom- und Gaszähler ein (sog. „intelligente Zähler“). Seit dem 01.01.2010 dürfen in Neubauten und renovierte Wohnungen nur noch Zähler eingebaut werden, „die dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln“ (§ 21b EnWG).

Während die bisherigen Zähler nur festhielten, wie viel Energie der Verbraucher seit der letzten Zurücksetzung des Zählers insgesamt verbraucht hat, ermöglichen digitale Zähler eine sehr viel häufigere Erfassung und genauere Aufzeichnung des jeweiligen Verbrauchs. Anhand solcher Aufzeichnungen kann nachvollzogen werden, wie hoch der Verbrauch zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit war.

Da jeder Typ von Elektrogeräten einen individuellen Verbrauch aufweist, können es Verbrauchsdaten ermöglichen, nachzuvollziehen, welche Art und Marke von Geräten wir besitzen und wann wir welches Gerät benutzt haben. Stromerzeuger verfügen bereits über Datenbanken, in denen die Verbrauchsprofile elektrischer Haushaltsgeräte gespeichert sind. Aus den Schwankungen des Stromverbrauchs kann Analysesoftware errechnen, welche Geräte zu welcher Zeit und zu welchem Zweck in den einzelnen Wohnungen jeweils betrieben werden und betrieben worden sind.¹ Beispielsweise kann festgestellt werden, wann wir morgens die Dusche (Wasserboiler) oder den Toaster benutzen, zu welchen Zeiten wir fernsehen und wann wir zu Bett gehen (Licht), wie viele

Personen anwesend sind (Verbrauch im Badezimmer), wann wir zuhause, außer Haus oder in Urlaub sind. Auch lassen sich Regelmäßigkeiten und Unregelmäßigkeiten unseres Verhaltens in der eigenen Wohnung ermitteln.

Die Verwendungsmöglichkeiten von Informationen über das Geräte-Nutzungsverhalten sind hoch: Der Ehepartner oder Vermieter kann Anwesenheit und Verhalten der (übrigen) Bewohner überprüfen. Das Wissen über die in einem Haushalt vorhandenen Geräte kann zu Werbezwecken genutzt werden. So erhielten diejenigen Bewohner einer Reihenanlage in Baden-Württemberg, die eine Mikrowelle benutzten, über Wochen hinweg Werbeprobieren eines Herstellers von Mikrowellen-Fertiggerichten. Die Reihenhäuser waren mit intelligenten Stromzählern ausgestattet, die zu Werbezwecken ausgewertet wurden.² Aber auch Polizei oder Geheimdienste können anhand der Daten das Verhalten in Wohnungen nachvollziehen. Schließlich können die Daten zu kriminellen Zwecken verwendet werden. So können Informationen darüber, welche Geräte vorhanden sind und wann üblicherweise niemand zu Hause ist, zur Vorbereitung eines Wohnungseinbruchsdiebstahls verwendet werden. Wegen der hohen Aussagekraft der Daten besteht die Gefahr, dass die Wohnungs-Nutzungsdaten ähnlich wie Bankdaten im Jahr 2008 in kriminelle Kreise gelangen und dort gehandelt werden könnten. Hackern ist es bereits gelungen, unbefugt auf digitale Messeinrichtungen zuzugreifen.³

¹ Smiljanic, Moderne Technik und Datenschutz, <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/627843/>.

² Smiljanic, Moderne Technik und Datenschutz, <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/627843/>.

³ Pennell, Dann schalten Hacker die Lichter aus, <http://www.zeit.de/digital/internet/2010-04/>.

Letztlich kann mithilfe von Verbrauchsdaten in die Privatsphäre unserer Wohnung eingedrungen werden. Die Wohnung ist unser letzter privater Rückzugsraum. Vor diesem Hintergrund ist es nicht akzeptabel, dass ohne unsere freie Einwilligung Aufzeichnungen erstellt werden, aus denen sich auf unser Verhalten in unserer eigenen Wohnung rückschließen lässt. Auch Erwägungen der Energieeffizienz erfordern eine Verbrauchserfassung ohne unsere Zustimmung nicht. Energieeinsparung kann nur mit dem Willen der Bewohner funktionieren.

Um die im Grundgesetz garantierte Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) zu gewährleisten, ist ein gesetzlicher Schutz vor Aufzeichnungen über die Nutzung unserer Wohnung geboten. Die Einführung elektronischer Energiezähler darf nichts daran ändern, dass nur diejenigen Messungen vorgenommen und übermittelt werden dürfen, die zur Abrechnung erforderlich sind. Weitere Aufzeichnungen dürfen nur auf Verlangen der Betroffenen vorgenommen werden.

Auch der Bundesrat hat gefordert (BR-Drs. 14/08):

Innovative Zähler bedeuten, dass das Energieversorgungsunternehmen jederzeit und unmittelbaren Einblick in die Verbrauchsdaten und das Verbrauchsverhalten des Kunden erhält. Dies wird gemeinhin als Eingriff in die Privatsphäre gewertet. [...] Der Verbraucher sollte sich auch weiterhin für eine Teilnahme am manuellen Ableseverfahren entscheiden können.

Gegenwärtig ist ein Schutz vor der Erfassung des Wohnungs-Nutzungsverhaltens nicht gewährleistet. Es gibt keine zureichenden Regelungen über die Erfassung von Nutzungsinformationen.

§ 21b Abs. 3b EnWG gewährleistet nicht, dass der Bürger eine Erfassung seines Wohnungs-

Nutzungsverhaltens verhindern kann. Erstens besteht das Ablehnungsrecht nach § 21b Abs. 3b EnWG nicht bei neu errichteten Wohnungen. Zweitens gibt § 21b Abs. 3b EnWG auch bei bestehenden Wohnungen nur ein einmaliges Wahlrecht, das verbraucht ist, wenn es beispielsweise der Vormieter ausgeübt hat.

Ist ein elektronischer Stromzähler einmal eingebaut, bieten weder die Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen (EVMessZV) noch das allgemeine Datenschutzrecht (§ 28 BDSG) einen Schutz, welcher der Sensibilität der anfallenden Informationen über das Verbrauchsverhalten gerecht würde. Insbesondere ist zurzeit nicht gewährleistet, dass nur die zur Abrechnung erforderlichen Informationen gesammelt und ausgewertet werden. Auch kann der Verbraucher, der einen bereits vorhandenen digitalen Zähler vorfindet, derzeit nicht den Wiedereinbau eines herkömmlichen Zählers verlangen, um die Erfassung sensibler Wohndaten schon technisch effektiv zu verhindern. Eine Studie der Verbraucherzentralen zeigt, dass Verbraucher digitalen Zählern aus verschiedenen Gründen skeptisch gegenüber stehen.⁴

Vor diesem Hintergrund ist es geboten, dass der Gesetzgeber tätig wird, um die Unverletzlichkeit der Wohnung auch in technischer Hinsicht abzusichern. Wegen der hohen Sensibilität und Bedeutung von Informationen über die Wohnungsnutzung ist eine Regelung durch ein öffentlich beratenes und demokratisch beschlossenes Parlamentsgesetz erforderlich.

Die folgende Regelung sollte dazu geschaffen werden:

⁴ Verivox, Intelligente Zähler: wenig Akzeptanz bei Verbrauchern, <http://www.verivox.de/nachrichten/intelligente-zaehler-wenig-akzeptanz-bei-verbrauchern-52876.aspx>.

§ 21c EnWG – Verbrauchsdaten

(1) Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind Letztverbraucher und Netznutzer, die keine juristischen Personen sind.

(2) Verbrauchsdaten sind personenbezogene Daten eines Betroffenen, die bei der Versorgung des Betroffenen mit Energie erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Verbrauchsdaten sind insbesondere

1. Merkmale zur Identifikation des Betroffenen und

2. Angaben über Beginn und Ende sowie Art und Umfang des Energieverbrauchs.

(3) Digitale Einrichtungen zur Erhebung von Verbrauchsdaten dürfen nur mit Einwilligung aller Besitzer der versorgten Räume oder des versorgten Grundstücks in Betrieb genommen werden. Die Einwilligung muss die Versicherung enthalten, dass sie von allen Besitzern der versorgten Räume oder des versorgten Grundstücks unterzeichnet ist.

(4) Auf Verlangen eines Besitzers der versorgten Räume oder des versorgten Grundstücks ist eine digitale Einrichtung zur Erhebung von Verbrauchsdaten gegen eine andere Messeinrichtung auszutauschen (Austauschrecht). Der Austausch darf keine Kosten für den Letztverbraucher nach sich ziehen, wenn die digitale Messeinrichtung ohne Einwilligung des Verlangenden in Betrieb genommen worden war. Auf das Austauschrecht nach Satz 1 ist an der Messeinrichtung sowie in wenigstens einer Verbrauchsabrechnung jährlich hinzuweisen.

(5) Verbrauchsdaten dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies erforderlich ist, um

a) die Versorgung mit Energie zu ermöglichen und abzurechnen,

b) auf Verlangen der Besitzer den Energieverbrauch aufzuschlüsseln (Absatz 6).

(6) Soweit dies dem Energieversorgungsunternehmen möglich und zumutbar ist, können die Besitzer der versorgten Räume oder des versorgten Grundstücks für die Zukunft eine Aufschlüsselung ihres Energieverbrauchs verlangen. Das Verlangen muss die Versicherung enthalten, dass es von allen Besitzern der versorgten Räume oder des versorgten Grundstücks unterzeichnet ist. Es verliert spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seine Wirkung.

(7) Der Energieversorger hat Verbrauchsdaten, die im Fall eines Verlangens nach Absatz 6 für die Aufschlüsselung des Energieverbrauchs verarbeitet werden, mit Versendung der Aufschlüsselung zu löschen.

(8) Werden Verbrauchsdaten nicht nur zur Ermöglichung und Abrechnung der Energieversorgung erhoben, so ist an der Messeinrichtung und in wenigstens einer Verbrauchsabrechnung jährlich auf Art, Umfang und Zwecke der Datenerhebung und -verwendung hinzuweisen.

Einzel Erläuterungen

Absatz 1:

Informationen über die Nutzung der Energieversorgung sind erstens auf die Person des Anschlussinhabers (Letztverbraucher) bezogen und zweitens auf diejenigen Personen, die den Anschluss nutzen (Netznutzer).

Absatz 2:

Die Vorschrift ist an § 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und § 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) angelehnt. Die Definition der Verbrauchsdaten dient insbesondere der Abgrenzung zu Vertragsdaten, die Inhalt und Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zum Kunden zum Gegenstand haben. Der Umgang mit Vertragsdaten richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

Absatz 3:

Digitale Einrichtungen zur Erhebung von Verbrauchsdaten weisen grundlegende Unterschiede zu herkömmlichen Messeinrichtungen auf. Sie können die Gewinnung detaillierter Informationen über das Verhalten von Menschen in Wohnungen (Artikel 13 GG) ermöglichen, ohne dass die Betroffenen dies hinreichend erkennen, nachvollziehen oder kontrollieren können. Vor diesem Hintergrund soll die Inbetriebnahme einer digitalen Messeinrichtung die Einwilligung aller Besitzer der versorgten Räume oder des versorgten Grundstücks voraus setzen.

Absatz 4:

Satz 1: Die Besitzer der versorgten Räume erhalten das Recht, eine Einrichtung zur digitalen Erhebung von Verbrauchsdaten gegen eine herkömmliche Messeinrichtung auszutauschen zu lassen. Eine Regulierung des Betriebs digitaler Messeinrichtungen alleine genügt zum Schutz des hohen Guts der Unverletzlichkeit der Wohnung nicht, weil die Einhaltung rechtlicher Vorgaben nicht immer sichergestellt werden kann. Herkömmliche Messeinrichtungen können von vornherein nur abrechnungsrelevante Daten erfassen und schützen daher das Vertrauen besorgter Bewohner in die Unverletzlichkeit ihrer Wohnung in besonderer Weise (Datenschutz durch Technikgestaltung, „privacy by design“). Das Austauschrecht fördert die Verbreitung digitaler Messeinrichtungen, weil den Verbrauchern keine unumkehrbare Entscheidung für eine neue Technik mehr abverlangt wird.

Satz 2: Da nur die erstmalige Inbetriebnahme einer digitalen Messeinrichtung die Einwilligung des Besitzer voraus setzt, kann ein Besitzerwechsel dazu führen, dass der Energieverbrauch ohne Einwilligung eines Besitzers digital erfasst wird. In solchen Fällen wäre es nicht angemessen, wenn der Besitzer die Kosten seines Austauschwunschs tragen müsste. Für andere Fälle kann die Kostenlast nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze vertraglich geregelt werden.

Satz 3: Zur Sicherung des Vertrauens der Bewohner in die Unverletzlichkeit ihrer Wohnung ist es geboten, dass sie auf ihr Austauschrecht hingewiesen werden. Ein Hinweis an der Messeinrichtung

ist erforderlich, weil die Wohnungsbesitzer nicht notwendig Vertragspartner sind. Ein Hinweis in der Abrechnung ist erforderlich, weil die Wohnungsbesitzer nicht notwendig Zugang zu der Messeinrichtung haben.

Absatz 5:

Die Vorschrift ist an § 15 Abs. 1 TMG angelehnt.

Bei einem Einheitstarif muss zur Abrechnung nur der kumulierte Energieverbrauch gespeichert werden. Bei einem zeitabhängigen Tarif muss nur der kumulierte Energieverbrauch zum jeweiligen Tarif gespeichert werden. Pro Abrechnung ist nur eine Übermittlung von Verbrauchsdaten erforderlich. Eine digitale Datenübertragung ist zur Abrechnung regelmäßig nicht erforderlich, weil eine optische Ablesung des Verbrauchs möglich ist. Eine Datenspeicherung zum Zweck der Verbrauchsaufschlüsselung ist nur erforderlich, wenn ein entsprechendes Verlangen vorliegt.

Analoge Verbrauchserfassungsgeräte erfüllen die Voraussetzungen des Absatzes 3 ohne weiteres. Elektronische Erfassungsgeräte sind so herzustellen und einzurichten, dass sie die Vorgaben der Vorschrift erfüllen.

Eine Einwilligung in eine Datenverarbeitung über die gesetzlichen Vorschriften hinaus setzt die Einwilligung aller Betroffenen voraus.

Absatz 6:

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers kann eine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs den Abnehmern bei der Einsparung von Energie helfen. Daher gibt Absatz 6 den Besitzern der über den jeweiligen Anschluss versorgten Räume bzw. Grundstücks einen Anspruch auf Mitteilung eines Verbrauchsprofils, soweit dies dem Versorger möglich und zumutbar ist.

Dass die Aufschlüsselung nur den Besitzern zusteht, liegt erstens darin begründet, dass nur diese die Sachherrschaft über die Verbrauchsgeräte inne haben und Energie einsparen können. Zweitens dient es dem Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung, dass eine Erfassung und Mitteilung von Informationen über die Nutzung von Geräten in einer Wohnung nur auf Wunsch und gegenüber den Besitzern der Wohnung erfolgt.

Das Verlangen verliert nach zwei Jahren seine Wirkung, um die Privatsphäre von später hinzu getretenen Nutzern zu schützen. Ist Kunde etwa ein Vermieter, so ist anders nicht gewährleistet, dass der Versorger einen Nutzerwechsel bemerkt und den Versand der sensiblen Verbrauchsdaten an den vormaligen Nutzer einstellt. Der Zeitraum von zwei Jahren genügt, um Maßnahmen zur Energieeinsparung umzusetzen. Durch ein neues Verlangen kann für einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren eine Aufschlüsselung angefordert werden.

Absatz 7:

Die Vorschrift dient der Klarstellung der Vorgaben nach Absatz 5 und trägt der hohen Sensibilität von Verbrauchsdaten Rechnung. Mit Einwilligung der Betroffenen kann eine längere Speicherung von Verbrauchsdaten erfolgen (Absatz 5).

Absatz 8:

Digitale Verbrauchsaufzeichnungsgeräte dürfen im Grundsatz nur den zur Abrechnung erforderlichen Gesamtverbrauch aufzeichnen. Damit weitere Aufzeichnungen nicht ohne Wissen der jeweiligen Besitzer hergestellt werden, ist eine Information am Messgerät und in der Abrechnung erforderlich. Eine solche Information ist etwa bei Besitzerwechseln von Bedeutung, von denen der Messstellenbetreiber keine Kenntnis erlangt.